

## Waffentransport: So ist es richtig



Der Artikel „Polizeikontrolle – na und?“ in der „Jagd in Bayern 2/2012“ hat in einigen Punkten für Verwirrung gesorgt. Deshalb fassen wir hier nochmals die wichtigsten Regelungen zum Thema Waffentransport zusammen.

Beim Führen einer Jagdwaffe lassen sich im Wesentlichen zwei verschiedene Situationen unterscheiden: Das Führen der Waffe zur direkten Jagdausübung und der Transport ohne Zusammenhang mit der Jagdausübung, wie zum Beispiel auf der Fahrt zum Schießstand oder zum Büchsenmacher. In jedem Fall müssen sowohl Jagdschein und Waffenbesitzkarte als auch Personalausweis oder Reisepass dabei sein.

### Führen einer Jagdwaffe zur Jagdausübung

Die Waffe darf auf dem Weg zur direkten Jagdausübung und zurück „zugriffsbereit“ geführt werden. Allerdings darf sie natürlich „nicht schussbereit“ sein, das heißt, sie darf weder geladen noch unterladen sein. Grundsätzlich gilt: Solange die Waffe jagdlich geführt wird, sind kleine „Umwege“, wie der Besuch beim Bäcker, der Bank, der Post oder das

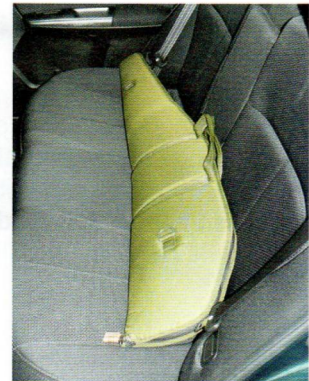
Abendessen im Wirtshaus nach der Jagd zulässig. Einer zusätzlichen Erlaubnis bedarf es somit weder auf dem Weg zur und von der Jagd, noch für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Revierfahrt stehen. Wenn Sie allerdings zum Bäcker oder in die Post gehen und das Auto verlassen, müssen Sie zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen im Bezug auf die vorübergehende Aufbewahrung (vgl. § 13 Abs. 11 AWaffV) treffen. Dabei muss die Waffe den Blicken Dritter entzogen sein. Das bedeutet, sie darf von außen, also durchs Autofenster nicht zu erkennen sein. Hierfür genügt es, zum Beispiel eine Decke darüber zu legen.

### Transport einer Jagdwaffe ohne Zusammenhang mit der Jagdausübung

Beim Besuch des Schießstandes oder des Büchsenmachers muss die Waffe „nicht schussbereit“ und „nicht zu-



**Auf dem Weg zur oder von der Jagd darf die Waffe „zugriffsbereit“ beispielsweise auf der Rückbank mitgeführt werden.**



**Ohne Zusammenhang mit der direkten Jagdausübung ist die Waffe in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren.**

griffsbereit“ transportiert werden. Daraus folgt, dass die Schusswaffe im Fahrzeug am besten in einem verschlossenen Behältnis – also Futteral oder Waffenkoffer mit Zahlen- oder Vorhängeschloss verschlossen – transportiert wird. Soweit die Waffe in einem unverschlossenen Behältnis transportiert wird, ist sie nur dann „nicht zugriffsbereit“, wenn sie nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 zum WaffG).

### Transport der Munition

Befindet sich die Waffe beim Transport „nicht zugriffsbereit“ und „nicht schussbereit“ in einem verschlossenen Behältnis, so

könnte die Munition sogar imselben Behältnis, sprich im Futteral oder Waffenkoffer, transportiert werden. Da der Transport keine Aufbewahrung im waffenrechtlichen Sinne ist, gilt dafür auch nicht die Vorgabe des § 36 Waffengesetz (WaffG), nach dem Schusswaffen und Munition getrennt voneinander aufbewahrt werden müssen. Trotzdem sind immer die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf Munition oder Waffe nehmen können. Empfehlenswert ist es deshalb, die Munition separat mitzunehmen, sowohl auf dem Weg zur direkten Jagdausübung oder zum Beispiel beim Besuch des Schießstandes.